

**Begründung zur
frühzeitigen Beteiligung über die 20.Änderung des Flächennutzungsplan
„PV-Freiflächenanlage Hochbehälter Heinebach“
in der Gemarkung Heinebach**



**Gemarkung: Heinebach,
Flur 3,
Flurstück: 15/4,
Gesamtfläche: 67.959m²**

Vorhabenträger:
J&J SolarSolutions UG (haftungsbeschränkt)
Geschäftsführer: Janno Abhau
Rosenweg 5
36199 Rotenburg an der Fulda

Entwurfsverfasser:
Bürogemeinschaft für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. H. Wacker
Zum Kegelsköpfchen 9
36199 Rotenburg an der Fulda

Inhaltsverzeichnis

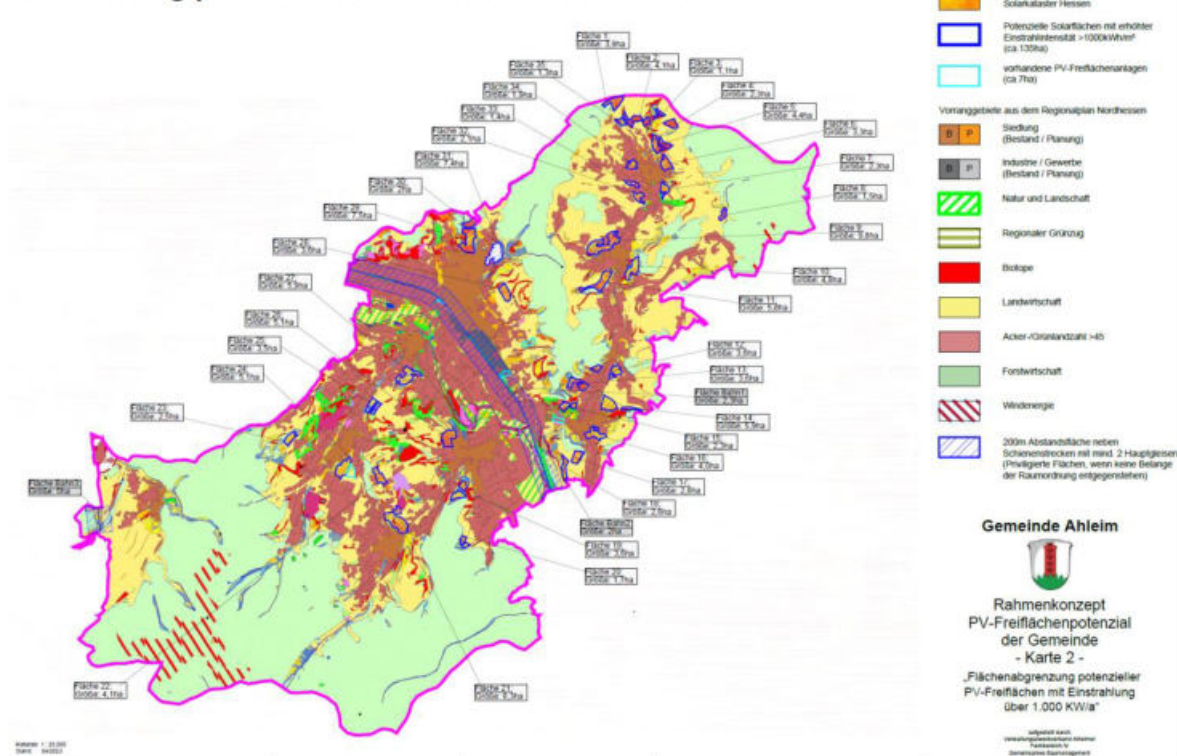
- 1. Ziele und Zwecke der Planung**
- 2. Planungsrechtliche Grundlagen**
 - 2.1 Regionalplan**
 - 2.2 Bebauungsplan**
- 3. Rechtliche Grundlagen**
- 4. Erläuterung zum Vorhaben- und Erschließungsplan**
 - 4.1 Erschließung**
 - 4.2 Geplante Baufelder für die aufgeständerten Solaranlagen**
 - 4.3 Sonstige Infrastruktur**
- 5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

1. Ziele und Zwecke der Planung

Zur Umsetzung der Ziele des hessischen Energiegesetzes mit dem Ziel 1% der Gemeindefläche für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen hat die Gemeinde Alheim eine Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes durchführen lassen.

Rahmenkonzept

Darstellung potenzieller PV-Freiflächenstandorte



In diesem Rahmenkonzept wurden alle harten Ausschusskriterien (Vorranggebiete entsprechend dem gültigen Regionalplan), sowie weitere Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet.

Hierbei wurden alle Vorrangflächen aus dem Regionalplan, sowie mit einer Bodenwertzahl über 45 als Ausschlussflächen dargestellt. In einem zweiten Schritt wurden die verbleibenden Flächen mit einer Einstrahlung von über 1000 KWh pro m² gekennzeichnet.

Identifiziert wurden 35 Potenzialflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 135 ha.

Nicht im Rahmenkonzept überprüft wurden die Möglichkeit der Netzanbindung, die Flächenverfügbarkeit und sonstige Restriktionen auf den 35 Potenzialflächen.

Diese Punkte sind Gegenstand der konkreten Bauleitplanung.

Die geplante PV-Freiflächenanlage liegt in der Potenzialfläche Nr.29 des gemeindlichen Rahmenkonzeptes.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist dies die erste Potentialfläche für die eine Netzanbindung sowie eine Flächenverfügbarkeit nachgewiesen werden konnte.

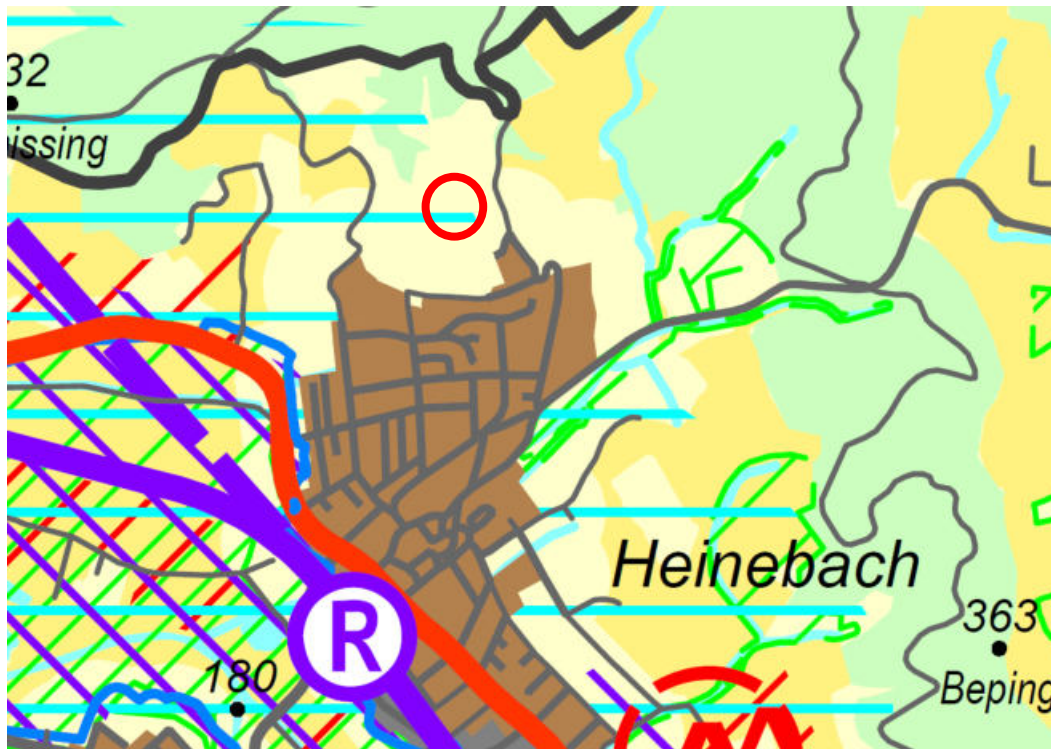
Für die Gemeinde Alheim ist die Umsetzung der Planung ein wichtiger Baustein auf dem Gemeindegebiet zur Vermeidung des fortschreitenden Klimawandels. PV-Freianlagen zur Produktion von regenerativem Strom sind notwendig um unabhängig von fossilen Brennstoffen wie Gas und Kohle zu werden und der drohenden Energiekrise entgegen zu wirken.

Ziele und Zwecke der Planung sind eine PV-Freiflächenanlage nordwestlich von Heinebach auf einer Fläche von 4,5 ha zu errichten. Die Gesamtfläche des Bebauungsplans beträgt 6,7 ha.

- Geplant ist eine aufgeständerte PV-Freiflächenanlage ohne Fundamente mit einer Leistung von ca. 6 MW
- Unter den Modulflächen soll eine Schafbeweidung zur extensiven Pflege durchgeführt werden.

2 Planungsrechtliche Grundlagen

2.1 Regionalplan



Lage der geplanten Solarparkfläche

Natur und Landschaft

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Land- und Forstwirtschaft

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft

Wasserversorgung

- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Die Fläche liegt vollständig im „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und am Rande des Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

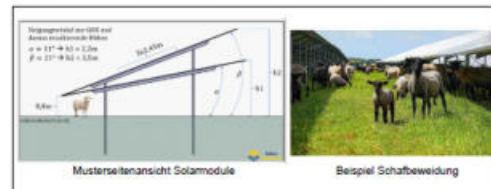
2.2 Bebauungsplan

Im Parallelverfahren erfolgt der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr.: 51 „PV-Freiflächenanlage Hochbehälter Heinebach“ in der Gemarkung Heinebach Flur 3, Flurstück: 15/4, Gesamtfläche: 67.959m²



1. PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)
 Sondergebiet erneuerbare Energien, hier: Photovoltaikanlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
2. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) und 2) und Abs. 6 BauGB)
 Wiesen- und Weidestflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB)
3. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Bereicherung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 und Abs. 6 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Bereicherung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
4. Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



3. Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023.

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88) m.W.v. 28.09.2023.

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HABNatSchG) – Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20.12.2010 (GVBl. Land Hessen, Nr. 24, Teil I vom 28.12.2010). **Auf-**

gehoben mit Ablauf des 7.6.2023 durch § HESHENATG § 68 Satz 2 Hessisches Naturschutzgesetz v. 25.5.2023 (GVBl. S. 379).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BbodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

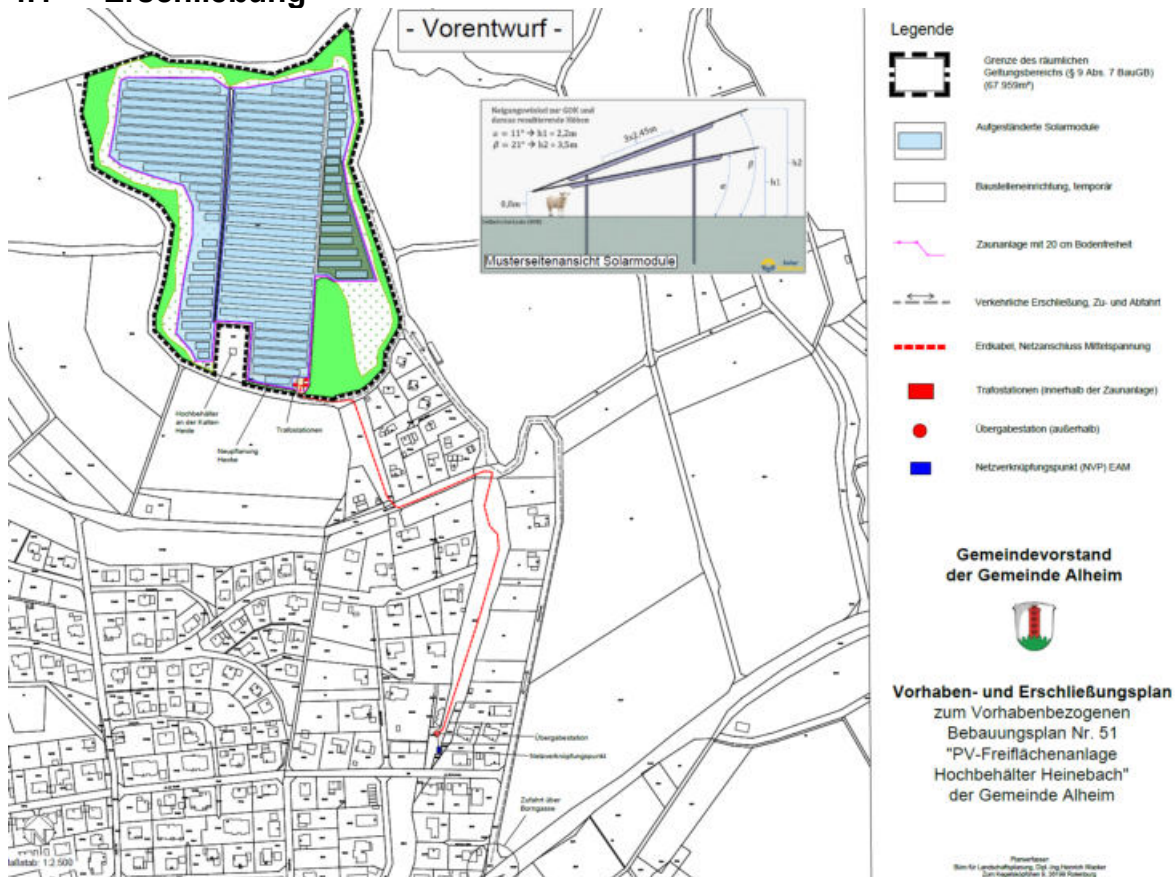
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 31.07.2009 (GVBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023.

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90).

4. Erläuterung zum Vorhaben- und Erschließungsplan

4.1 Erschließung

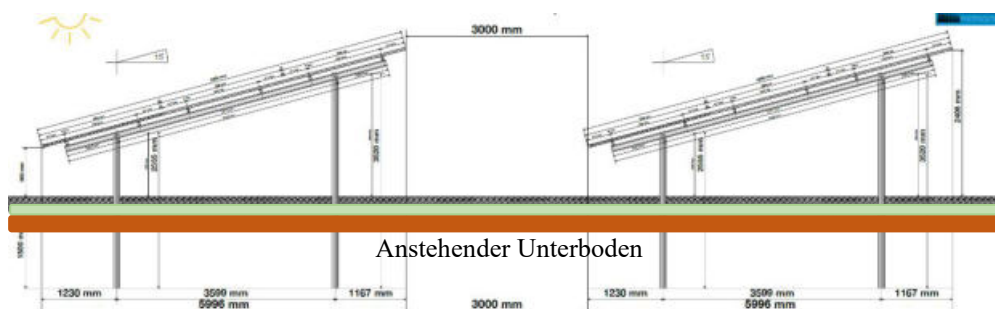


Die Erschließung des Solarparks erfolgt direkt über die gemeindliche Straße „Kalte Haide“ am südöstlichen Rand des Solarparks.

Das Erdkabel bis zum geplanten Einspeisepunkt in das Mittelspannungsnetz verläuft über gemeindliche Grundstücke auf einer Länge von ca. 650m bis zum Einspeisepunkt. Gehölze müssen nicht entfernt werden.

Die geplanten Trafostationen liegen im südöstlichen Bereich des Solarparks direkt an der Zufahrt zum Solarpark.

4.2 Geplante Baufelder für die aufgeständerten Solaranlagen



Technische Abmessung der aufgeständerten Solaranlage.

Die Gründung der aufgeständerten Solarpaneele erfolgt **ohne Betonfundamente** durch Einrammen der Ständer in den gewachsenen Boden. Nach einer geologischen Voruntersuchung ist der anstehende Untergrund hierfür gut geeignet.



Nach Fertigstellung der Solaranlage werden alle nicht begrünter Flächen mit einer artenreichen Grünlandweidemischung aus regionalen Herkünften eingesät und die gesamte Fläche, wie auf dem Bild oben auch unter den Solarmodulen als extensive Schafweide genutzt.

4.3 Sonstige Infrastruktur

Es ist keine Wasser- und Abwassertechnische Erschließung erforderlich. Das Oberflächenwasser der Module versickert auf der künftigen Schafweidefläche.

5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf der Grundlage des gemeindlichen Rahmenkonzeptes soll am Ortsrand, nördlich von Heinebach eine aufgeständerte Solarparkfreiflächenanlage errichtet werden. Der Solarpark stellt einen wichtigen Baustein auf örtlicher Ebene zur Umsetzung der Energiewende auf erneuerbaren Energien dar.

Die Anlage soll eine Leistung von ca. 6 Megawatt (MWp) erhalten.

Für diese Leistung liegt eine Zusage der EAM für den im V+E Plan dargestellten Verknüpfungspunkt vor.

Die Pflege des Solarparks erfolgt durch eine extensive Schafbeweidung. Es sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Solarparks erforderlich.

Anlagen

Pläne zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

- 20.Änderung zum FNP "PV-Freiflächenanlage Hochbehälter Heinebach" der Gemeinde Alheim

Umweltbericht

Stand Juni 2024